

Fall 1

A sammelt teure Uhren und betreibt mit diesen Handel, um sich so sein teures Hobby besser unterhalten zu können. Auf einer Party im P1 kommt er mit dem B ins Gespräch. Dabei fällt ihm auf, dass B eine sehr seltene Uhr der Marke Rolex trägt. Er fragt den B, ob die Uhr verkäuflich wäre und wenn ja, zu welchem Preis. B verneint, lässt sich aber die Visitenkarte des A geben.

B ist nach mehreren Champagnersausen im P1 knapp bei Kasse und hat es sich mit dem Verkauf seiner Uhr anders überlegt. Da es sich bei der Uhr um ein Erbstück handelt, ist er sich mit dem Kaufpreis nicht sicher. Er beauftragt daher einen Antiquitätenhändler mit der Anfertigung einer Expertise bezüglich des Wertes der Uhr. Dem Antiquitätenhändler unterläuft leider ein Fehler und dieser schreibt in die Expertise 10.000 € anstatt 12.000 €. B schreibt daraufhin eine Mail an den A, in der er dem A die Uhr zu einem Preis von 11.000 € anbietet. Da er knapp in der Zeit ist und sich am nächsten Tag die Mail noch einmal in Ruhe durchlesen möchte, lässt er das Mailfenster geöffnet. Am nächsten Morgen setzt sich seine Freundin G an seinen Computer. Aus Versehen betätigt sie die Tasten der Tastatur. Als sie dies bemerkt, sieht sie den Cursor in der Mail bei 1.000 €. Sie denkt sich aus Versehen eine Null gelöscht zu haben und tippt daher unbedacht eine Null mehr, sodass nun in der Mail eine Summe von 10.000 € anstatt 11.000 € steht. Wenig später setzt sich B an den Computer und schickt die Mail, ohne sich diese noch einmal durchzulesen, an A ab. A freut sich über das gute Angebot und antwortet dem B sogleich, dass er das Angebot bzgl. der Rolex annimmt. Am Nachmittag desselben Tages bietet A die Uhr dem C zu einem Kaufpreis von 13.000 € an, was dieser sogleich annimmt.

Kurz vor Übergabe der Uhr stellt sich der Fehler bei der Wertschätzung in der Expertise heraus. Als B dem A eine erneute Mail bezüglich des Fehlers der Expertise schreiben möchte, sieht er die um 1.000 € zu niedrige Preisangabe seines Angebots. Sofort ruft er den A an und erklärt ihm den Sachverhalt und sagt, dass er zu diesem Preis die Uhr nicht verkaufen will. A kontaktiert daraufhin den C um diesen mitzuteilen, dass der Kaufvertrag bezüglich der Uhr hinfällig ist.

Welche Ansprüche hat A gegen B?

Abwandlung: Wie wäre die Rechtslage, wenn A dem B am Telefon erwidert, dass er bereit sei die Uhr zu einem Preis von 11.000 € zu erwerben?

Fall 2

A ist leidenschaftliche Ebay Shopperin. Eines Nachmittags entdeckt sie die Auktion der B. Diese bietet eine originale Louis Vuitton Speedy Bag an, obwohl sie weiß, dass es sich bei der Tasche um eine billige Fälschung handelt. A bietet fleißig mit und ersteigert die Tasche zu einem Preis von 300 €. Schon am nächsten Tag holt A die Tasche bei der B ab und zahlt ihr im Gegenzug die 300 € in bar. Zu Hause angekommen muss A ernüchternd feststellen, dass es sich um eine Fälschung handelt.

Kann A den Verkaufspreis von 300 € von B zurückverlangen?

Fall 3

A hat großes Glück und in diesem Jahr am ersten Wiesnwochenende einen Tisch im Käferfestzelt ergattert. B hatte sich ebenfalls um einen Tisch beworben, aber leider eine Absage erhalten. Daraufhin bietet er A 3.000 € für seinen Wiesntisch an. A lehnt dieses Angebot ab und sagt dem B, dass der Tisch unverkäuflich sei, da er sich die Gaudi im Käferzelt nicht entgehen lassen will. Am nächsten Morgen erscheint der muskelbepackte C bei A. Völlig unerwartet gibt dieser dem A eine Watschen und droht ihm, dass es nicht bei einer Watschen bleiben werde, wenn er dem B nicht den Tisch gibt. Derart eingeschüchtert geht A auf das Angebot des B ein und überlässt diesem seinen Wiesntisch. Kurz vor Beginn der Wiesn hat es sich der A aber anders überlegt und möchte das Geschäft mit B rückgängig machen.

Kann er das?